

**TIERÄRZTEKAMMER NIEDERSACHSEN**  
Körperschaft des öffentlichen Rechts

**Richtlinie für die Zulassung zur Prüfung zum Erwerb einer Zusatzbezeichnung nach  
§ 8 Abs. 10 Weiterbildungsordnung  
(Ausnahmeregelung ZB)  
vom 14. November 2001 (DTBl. 1/2002 S. 63 f.),  
zuletzt geändert durch Satzung vom 13. November 2019 (DTBl. 1/2020 S. 67)**

Nach § 8 Abs. 10 der Weiterbildungsordnung (WBO) kann die Kammer im begründeten Einzelfall einen Tierarzt auch dann zur Prüfung zur Erlangung einer Zusatzbezeichnung zulassen, wenn dieser sich nicht ausschließlich in einer oder zwei Weiterbildungsstätte/n unter der Leitung mindestens eines ermächtigten Tierarztes weitergebildet hat, im Übrigen aber alle wesentlichen Voraussetzungen der Weiterbildung erfüllt hat.

**I.** Die Weiterbildungszeit beträgt das Doppelte der in dem entsprechenden Bereich geforderten Weiterbildungszeit. Davon ist eine mindestens 3-monatige Tätigkeit - ggf. in Teilabschnitten oder tageweise - in einer, höchstens in zwei Weiterbildungsstätten unter der Leitung mindestens eines ermächtigten Tierarztes nachzuweisen.

**II.** Während der Weiterbildungszeit muss der Antragsteller regelmäßig in dem Bereich tätig sein. Eine Gleichwertigkeit der jeweiligen Weiterbildungsstätte mit den in der Weiterbildungsordnung vorgesehenen Anforderungen muss vorliegen. Die nähere Beurteilung kann durch eine von der Kammer eingesetzte Kommission erfolgen.

**III.** Sind für den betreffenden Bereich besondere Anforderungen (z. B. Leistungskatalog, Fallberichte u. ä.) vorgeschrieben, muss der Antragssteller diese nachweisen. Zur Bestätigung kann die überprüfende Kommission unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Vorschriften und der tierärztlichen Schweigepflicht Einsicht in die Patientenkartei und/oder Arbeitsaufzeichnungen nehmen.

**IV.** Der Wissensstoff entspricht dem der Weiterbildungsordnung für den Bereich.

**V.** Die Anzahl der vom Weiterzubildenden mindestens geforderten Fortbildungsstunden erhöht sich gegenüber der von der Weiterbildungsordnung für den Weiterbildungsgang vorgeschriebenen Anzahl proportional zur Verlängerung der Weiterbildungszeit.